Morgen-Ausgabe B.

Leipziger Tageblatt und Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis

Für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: Ausgabe A (nur morgens) vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M. Ausgabe B (morgens und abends) vierteljährlich 4.50 M., monatlich 1.50 M.
Durch die Post bezogen (2 mal täglich) innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährlich 5.25 M., monatlich 1.75 M. ausschl. Postbestellgeld, für Österreich 9 K 66 h, Ungarn 8 K vierteljährlich.
Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.
Die einzelne Nummer kostet 10 Pfg.
Redaktion und Expedition: Johannisgasse 8.
Telephon Nr. 14692, Nr. 14693, Nr. 14694.
Berliner Redaktions-Bureau: Berlin NW. 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1. Telephon I. Nr. 9275.

Anzeigen-Preis

Für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf., Reklamen 1 M.; von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 M.; vom Ausland 50 Pf., finanz. Anzeigen 75 Pf., Reklamen 1.50 M.
Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 Pf. Beilagegebühr 5 M. p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.
Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.
Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Nr. 328. Dienstag 26. November 1907. 101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Kaiser hat den Angehörigen des verstorbenen Professors Dernburg ein ehrendes Beileidstelegramm gesandt. (S. Dtschs. R.)

* Das Reichsvereinsgesetz ist dem Reichstage zugegangen. (S. d. bes. Art.)

* Kaiser Franz Josef hat eine Militäramnestie erlassen. (S. Ausl.)

* Eine zahlreich besuchte Versammlung Leipziger Gastwirte und Brauereivertreter nahm eine Protestresolution gegen die Einführung einer kommunalen Biersteuer einstimmig an. (S. d. bes. Art.)

Das Reichsvereinsgesetz.

Endlich ein Erfolg der Blockpolitik! Das Reichs-Vereinsgesetz, welches wir an dieser Stelle wörtlich wiedergeben, stellt zweifellos ein sehr gewichtiges Zugeständnis an die liberalen Parteien dar. Schon daß es überhaupt gekommen ist. Spät, aber es kam. Einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes durch die Reichsgesetzgebung stand als einer der wichtigsten Gegenstände auf dem liberalen Programm, solange es ein Deutsches Reich gibt. Schon vor einem Menschenalter entwickelte sich der „Antrag Schulze-Delitzsch" zu einem ständigen Repertoirestück der Sessionen und sank zuletzt zu der Rolle eines Ladenhüters in der Theaterbibliothek herab. Reichsvereinsgesetz, Diäten, Mecklenburgische Verfassung: diese Trias parodierte an den Schwerinstagen jeder Beratungsperiode, die die Götter werden ließen. Die Mehrheiten waren riesengroß in jener Zeit, in der es noch nicht als schick galt, konservativ zu sein. Aber jedesmal donnerte der Zeus der Wilhelmstraße sein kategorisches „Nein" den überwältigendsten Majoritäten entgegen, trotz des freundlichen Verhältnisses der Regierung zu der liberalen Seite des Hauses.

Dann kamen die Zeiten der Reaktion nach Delbrücks und Falks Sturz. Was am grünen Holze der sieben fetten Jahre nicht gelungen war, wurde unter Herrn v. Puttkamer natürlich völlig ausschlagslos. Der Ladenhüter verschwand in der Rumpelkammer. So energisch einst Bismarck die Reichsidee gegen den Partikularismus in die Schranken geführt hatte: ein Opfer an dem reaktionären Wust der Olmützer Zeit zu vollziehen, vermochte er sich niemals zu überwinden.

Endlich ein Fortschritt nach einem Vierteljahrhundert der Stagnation, ja der rückläufigen Bewegung! Denn einen Fortschritt in der verkündeten Vorlage zu verkennen, einen gewaltigen Fortschritt, wird auch der prinzipienfestesste Liberale nicht vermögen. Der erste Paragraph klingt beinahe wie Grundrechte aus der verschollenen Frankfurter Verfassung oder aus der — bestehenden preußischen; deren beste Sätze leider nur ein Schmuck für das Papier geworden sind, auf dem sie gedruckt stehen, und nicht für das Land, das mit ihnen beglückt werden sollte.

Beschränkte sich die Vorlage auf die Paragraphen 1 und 17, so wären endlich einmal auch für alle Liberalen die Tage gekommen, an denen sie mit einem Hurrapatriotismus eine Vorlage entgegennehmen dürften. Aber §§ 2 bis 16 sind auch noch da mit ihren Einschränkungen des allgemeinen Vereins- und Versammlungsrechtes. Indessen müssen wir bekennen, daß gegen den größten Teil der Ausnahmen, Einschränkungen, polizeilichen Formalien usw. keine ernsthaften Einwendungen gemacht werden können, auch vom liberalen Standpunkt aus. Lebten wir in einem milderen Klima, so dürfte man freilich den Gerehmigungszwang für Versammlungen unter freiem Himmel nicht passieren lassen, der in Verbindung mit den Saalabtreibungskünsten der Reaktionären das Versammlungsrecht an vielen Orten illusorisch zu machen geeignet ist. Aber ein volles halbes Jahr sind Versammlungen im Freien bei uns Hyperboraeern nun doch einmal durch Petters Ungunst unausführbar — und in schönen Sommertagen, wenn lau die Lüfte wehen, schläft — Zeus sei's geklagt! — der politische Deutsche wie ein Murmeltier. Da müssen andere Mittel her, um die Ahreiber unschädlich zu machen.

Wir fordern im großen und ganzen die Sympathien aller Liberalen für das wirklich freiheitlich gedachte Vereinsgesetz, dessen einzelne Bestimmungen freilich noch einer eingehenderen Besprechung bedürfen. Indessen wissen wir auch, daß unsere Hoffnungen auf eine einstimmige Annahme durch den Gesamtliberalismus noch weit von ihrer Verwirklichung entfernt sind. Der Paragraph 7 ist das Pentagramma, welches einigen Fraktionen der Linken große Pein machen wird. § 7 soll dem liberalen Gedanken widersprechen. Aber er ist eine Forderung des nationalen Gedankens. Hoffen wir, daß es der Erörterung im Parlament und im Volke gelingen möge, die Gegner dieses Paragraphen so weit umzustimmen, daß sie nicht bloß aus opportunistischen Erwägungen heraus, sondern mit freudigem Herzen auch dieser Klausel zustimmen, daß sie der deutschen Sprache in Deutschland ihr natürliches Recht geben!

*

Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Satzung, sowie ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes, der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ebenso ist jede Aenderung der Satzung, sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritt der Aenderung anzuzeigen. Die Satzung, sowie Aenderungen, sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3. Wer öffentliche Versammlungen zur Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigepflicht mindestens 12 Stunden. Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Absatz 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht worden sind.

§ 4. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Das gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen. Die Genehmigung ist von den Veranstaltern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe von Ort und Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Genehmigung nicht.

§ 5. Jede Versammlung, für die es der Anzeige, der Bekanntmachung oder der Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem öffentlichen Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge eines öffentlichen Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden. Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter, oder solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter der Versammlung, für die es der Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen:

1) Wenn die Genehmigung nicht erteilt wurde (§ 4, 1 bis 3).

2) Wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8, 1 und 3).

3) Wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6).

4) Wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten, oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11. Mit einer Geldstrafe bis 600 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft

1) wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereines den Vorschriften über Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2, 2 bis 4) zuwider handelt;

2) wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§ 3, 4 und 7) veranstaltet oder leitet;

3) wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint, oder sich nach der ausgesprochenen Auflösung der Versammlung nicht sofort entfernt (§ 6 und 7).

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörde unter der Bezeichnung Polizeibehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden § 17, 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt, S. 145, Reichsgesetzblatt 1873, S. 163), § 2, 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 195, Reichsgesetzblatt 1871, S. 127), soweit er auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts sich bezieht, § 6, 2, Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 346) und die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten, Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges und des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder der inneren Unruhe (Aufruhr) und die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen oder Verabredungen ländlicher Arbeiter oder Dienstboten, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage. Jedoch sind für die Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Vereinsrechtes nur bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

Die Börsengesetznovelle,

deren wichtigste Einzelheiten wir unsern Lesern bereits gestern drahtlich mitteilen konnten, wird natürlich noch eines gründlichen Studiums bedürfen, und es werden alle Einzelheiten des Entwurfs sorgfältig geprüft werden müssen. Insbesondere werden die berufenen Vertretungen der Bank- und Börsenkreise den Entwurf in allen Details durchprüfen und ihre Kritik sowie ihre Wünsche den zuständigen Stellen übermitteln müssen. Es ist vielleicht sogar notwendig, daß sich die Berufsvertretungen baldigst an diese Arbeit machen, damit ihre Einwendungen und Wünsche in einem Stadium der Beratungen, wo es noch möglich ist, Einfluß auszuüben, an die gesetzgebenden Stellen gelangen können. Natürlich werden auch wir noch auf einzelne Teile des Gesetzes zurückkommen, weil wir uns heute auf einige allgemeine Betrachtungen über die Novelle beschränken müssen.

Wenn man sich den allgemeinen Eindruck, den der Gesetzentwurf bei der ersten Lektüre macht, vergegenwärtigt, dann muß man zugeben, daß dieser Eindruck kein schlechter ist. Man kann ja sehr wohl fragen, ob denn die Börse überhaupt ein Spezialgesetz braucht und ob ein solches Spezialgesetz überhaupt bei den heutigen Verhältnissen möglich ist. Wenn man liest, wie die Begründung zu der Novelle an verschiedenen Stellen unumwunden zugibt, daß das Börsengesetz von 1896 ein Mißerfolg war, dann wird man in der Ueberzeugung bestärkt, daß ein so eminenter Markt, wie es die Börse ist, überhaupt nicht durch ein Spezialgesetz reglementiert werden kann. Hätte der Gesetzgeber überhaupt die richtige Vorstellung von der Marktqualität der Börse, wäre es sich darüber klar, daß der moderne Effektenmarkt der größte Markt ist, den es überhaupt gibt, dann würde er überhaupt gar nicht auf den Gedanken kommen, die Börse unter ein Ausnahmegesetz zu stellen. Immerhin ist ein Fortschritt in der Einsicht des Gesetzgebers zu erkennen, wenn man den vorliegenden Entwurf mit dem Tendenzgesetze von 1896 vergleicht. Aus der Begründung zu der jetzigen Novelle hört man doch heraus, daß der Gesetzgeber in den zwölf Jahren, die seitdem verflossen sind, doch etwas gelernt hat. An verschiedenen Stellen der Begründung sieht man auch, daß die Agitation der Bank- und Börsenwelt zur Umgestaltung des Börsengesetzes nicht umsonst gewesen ist. Schade nur, daß in der Bankwelt so viele Opfer haben fallen müssen und so viele Geschäfte haben zugrunde gehen müssen, bis die Regierung selber eingesehen hatte, daß das Gesetz von 1896 verfehlt war und seinen Zweck nicht erreicht hat. Die Veröffentlichung und die Beratung der Novelle fällt gerade in eine Zeit tiefster Depression der Börse. Die gesetzgebenden Organe können gerade jetzt am besten beobachten, was für Folgen das Gesetz vom Jahre 1896 angerichtet hat. Die Hauptsache ist natürlich, daß die Novelle wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt angenommen wird. Die Vorkämpfer der Börsenreform sollten sich deshalb nicht damit begnügen, daß die Novelle jetzt in den schöngedruckten und handlichen Drucksachen des Reichstages niedergelegt ist. Vielmehr heißt es jetzt, erst recht alle Kraft daran setzen, damit die Novelle auch glücklich durch den Reichstag durchgeht. Wird die Novelle aber in dieser Form zum Gesetze erhoben, dann dürften, wenn auch erst in einigen Jahren, ihre guten Wirkungen sich zeigen. Insbesondere ist anzunehmen, daß sich in den nächsten Jahren nach und nach neue private Bankgeschäfte auftun werden und daß damit allmählich ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der großen Banken geschaffen werde.

Das sächsische Wassergesetz und die Erste Kammer.

Am Vorabend der Beratung des Wassergesetzes im Plenum der II. Kammer — die gestern (Montag) mittag begonnen hat — ist der Bericht der Zwischendeputation der ersten Kammer über den Entwurf des Wassergesetzes vom 30. November 1906 erschienen. Auch dieser Bericht ist eine sehr umfangreiche Drucksache, 117 Seiten umfassend, und verlangt sehr eingehendes Studium, wenn man auch nur einigermaßen zum Verständnis der schwierigen Materie und der hier einschlägigen verwickelten Rechtsverhältnisse kommen will.

Da die Beratung in der Zweiten Kammer vermutlich eine ganze Reihe neuer Gesichtspunkte und verschiedenartiger Anschauungen bringen wird, erübrigt es sich im Augenblick, den Bericht in allen seinen Einzelheiten zu besprechen. Es empfiehlt sich vielmehr, um nicht unnötige Verwirrung in das Publikum zu tragen, nur einige Punkte von allgemeinem direkten Interesse herauszugreifen, sowie diejenigen erheblichen Momente, die noch Differenzen zwischen den Anschauungen der Deputationen der Ersten und der Zweiten Kammer aufweisen. Wie schon in dem Artikel über den Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer erwähnt, traten bei den Beratungen der Grundprinzipien des Gesetzes, unter denen der Regierungsentwurf in den §§ 1 und 2 vor allem das Oeffentlichkeitsprinzip festlegen wollte, schroffe Gegensätze zutage. — Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Natur der fließenden Gewässer als spezifisch öffentlicher oder — je nachdem — teils öffentlicher, teils privater, über die Eigentumsfähigkeit des fließenden Wassers überhaupt. Ein befriedigender Abschluß und damit eine Basis für die Verabschiedung des Entwurfs konnte daher nur gewonnen werden durch Verzicht auf die Austragung dieser unversöhnlichen Gegensätze. Das aber war nur möglich, wenn man den bestehenden Rechtszustand in den erwähnten Punkten unberührt ließ und anerkannte, daß der wesentliche Willensinhalt des beabsichtigten Gesetzes bei der einen wie bei der anderen Auffassung durchführbar sei. Die Zwischendeputation ist daher in bezug auf diese Frage zu folgendem, die jetzige Gestalt des Entwurfes bestimmenden Grundgedanken gelangt:

„Die schlechthin öffentlich rechtliche Natur aller in natürlichem oder künstlichem Bett fließenden Gewässer, wie sie der § 1 des Regierungsentwurfes aussprechen will, ist weder in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte, noch de lege ferenda wirkliches Rechtsbedürfnis. Es käme eine solche radikale publizistische Behandlung der Materie auf die Verstaatlichung aller fließenden Gewässer ohne Entschädigung für die an ihnen bestehenden Rechte, die deren private Natur bedingt, hinaus, denn nach der Auffassung der Deputation besteht der Gegensatz der öffentlichen und privaten fließenden Gewässer in Sachen zu Recht..."

Eine kleine, aber sehr interessante und in ihrer Bedeutung auch dem Laien ohne weiteres verständliche Aenderung hat die Zwischendeputation der Ersten Kammer in der Bestimmung über den Gemeingebrauch der fließenden Gewässer beschlossen. Nach den Beschlüssen der Deputation der Zweiten Kammer heißt es da: „Fließende Gewässer kann jedermann zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gebrauchen, soweit es ... ohne Beeinträchtigung der Rechte oder rechtlichen Interessen anderer geschehen kann." Hier hat die Deputation der Ersten Kammer beschlossen, den Ausdruck „rechtlichen Interessen" durch „berechtigte Interessen" zu ersetzen. Das rechtliche Interesse bedeutet den Wert oder die Einwirkung eines Vorganges auf die Rechtsverhältnisse einer Person. Das „berechtigte" Interesse dagegen ist ein weit allgemeinerer Begriff, es bezieht sich nicht auf das Wertobjekt, sondern auf das Wertmotiv. Ein Beispiel aus dem täglichen Leben wird das sofort für den Laien verständlich machen: Wenn — wie das in dem Entwurf ja vorgesehen ist — das Baden zu dem Gemeingebrauch des fließenden Wassers zählt, und die in fließendem Gewässer daherkommenden Schwimmer in ein fremdes Grundstück, einen Park oder dergleichen gelangen und sich dort in seichtem Wasser tummeln, so wird durch diese Erscheinung das Rechtsverhältnis des Parkbesitzers keineswegs beeinträchtigt. Sein „berechtigtes Interesse" daran, daß diese unliebsame Erscheinung ihn nicht in dem Aufenthalt auf seinem Grundstück, seinem Privatleben störe, wird man gewiß nicht bestreiten können. Man wird es ihm deshalb nicht verlagen dürfen, einer solchen Form des Gemeingebrauches entgegenzutreten.

Hierbei sei auch noch die Regelung der Eisausbeute auf fließenden Gewässern erwähnt. Der Entwurf der Regierung hatte in Abs. 2 des § 17 die Vorschrift, daß zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen und Pflanzen aus dem Bette eines öffentlichen fließenden Gewässers die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich sei, soweit nicht die Entnahme nur zur Unterhaltung und Reinigung des Bettes oder zum Zwecke eines behördlich genehmigten Ufer- oder Uferbaues erfolgen soll. Dabei hatte er sich dem Vorgehen anderer Gesetze angeschlossen. Die Deputationen haben diesen Absatz gestrichen, ausgehend von der Vorstellung, daß derartige Ausbeutungen des Aufbaues oder des Eises nichts weiter sind als Eigentumsfolgen. Wenn nach dem jetzigen System das Bett des fließenden Gewässers unter allen Umständen Eigentumsobjekt ist, so kann es keinerlei Zweifel unterliegen, daß die Entnahme der erwähnten Sachen aus dem Bett den Eigentümern zusteht. Und wie überhaupt das Eigentum am Grund und Boden die darüber befindliche Luftsicht, den sich darüber erhebenden Raum ergreift, so muß man dem Bettseigentümer zugleich auch die darüber befindliche Eisdecke als Eigentumsobjekt zufallen lassen. Die Eisausbeute ist also Eigentumsausübung, und warum eine Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich sein soll, um der Ausübung des Eigentums hier Schranken zu ziehen, ist nicht einzusehen, und wäre in der Ausdehnung des Entwurfes schlechthin unerträglich. Gerade die Eisausbeute ist sehr oft die Veranlassung von schwierigen Rechtsstreitigkeiten geworden. Jetzt steht fest, daß sie demjenigen zukommt, der das Eigentum am Bett hat, und das ohne Rücksicht auf den Gemeingebrauch in der Form der Eisbahn; denn wie dargelegt, soll der Gemeingebrauch die Eigentumsausübung nicht verkümmern.

SLUB
Wir führen Wissen.